
102. Wie hat der Berufungsrichter zu verfahren, wenn er die Entscheidung der ersten Instanz, durch welche eine Klage als verspätet abgewiesen worden, für nicht begründet erachtet, und nun die Verhandlung der Sache selbst anzuordnen ist?

II. Civilsenat. Urth. v. 8. Juli 1881 i. S. N. (Kl.) w. B.-R.-Feuer-
Vers.-Gesellsch. (Bekl.) Rep. II. 328/81.

- I. Landgericht Koblenz.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Die auf Zahlung einer Brandentschädigung gerichtete Klage war von dem ersten Richter auf Grund einer derselben aus §. 12 der Policebedingungen entgegengesetzten Verspätungseinrede abgewiesen worden.

Auf eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht das erste Erkenntnis aufgehoben und mit Bezugnahme auf §. 500 Nr. 2 C.P.D. unter Verwerfung der Einrede die Verhandlung der Sache selbst in die erste Instanz zurückgewiesen, endlich die Kosten beider Instanzen, mit Ausnahme derjenigen der Vorladung, der Beklagten zur Last gelegt.

Die Revision des Klägers ist für begründet erachtet und das zweite Urtheil in soweit aufgehoben, als dasselbe die Sache in die erste Instanz zurückgewiesen und über die Kosten erkannt hat; dagegen ist die weitere Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückgewiesen, und sind die Kosten der Revisionsinstanz dem Endurtheile vorbehalten.

Gründe:

„Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes, durch welche, gestützt auf §. 500 Nr. 2 C.P.D., die Sache an das Landgericht zurückverwiesen ist, verstößt gegen das Gesetz, da eine prozeßhindernde Einrede, wovon die bezogene Nr. 2 allein spricht — §. 247 a. a. D. — ersichtlich nicht vorliegt. Daß hier namentlich nicht von einer Unzulässigkeit des Rechtsweges, wie es die Beklagte geltend zu machen sucht, die Rede sein kann, bedarf keiner Ausführung. Ebensovienig läßt sich auch jene Entscheidung mit der Bezugnahme auf die Nr. 3 des §. 500 rechtfertigen, da der erste Richter nicht, wie die genannte Bestimmung voraussetzt, über den Grund der Klage vorab entschieden — §. 276 C.P.D. — letzteres vielmehr abgewiesen hat. Hiernach mußte das Oberlandesgericht die Entscheidung der Sache an sich behalten — §. 499 C.P.D. — und hat mit der Zurückverweisung derselben prozeßualisch verstoßen. Was endlich den Theil des angegriffenen Urtheils betrifft, durch welchen die der Klage entgegengesetzte Einrede der Verspätung verworfen worden

ist, so erscheint dieser als ein Zwischenurteil — §. 275 a. a. D. — welches der Revision demnächst erst mit dem zu erlassenden Endurteile unterliegt.“